



Frauenfeld,

19. Oktober 1999, mg
Entscheid Nr. 287

EG Märstetten

Baulinienplan „Dorfbachweg“

1. Der Gemeinderat Märstetten ersucht mit Schreiben vom 17. August 1999 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Baulinienplan „Dorfbachweg“ regelt im Bereich der Parzellen Nrn. 681, 682, 1238, 685 und 1252 den Ufergehölz- und Waldabstand. Dabei werden zwei Baulinientypen eingesetzt. Gleichzeitig wird die Ufergehölzabstandsbaulinie aus dem rechtskräftigen Quartierplan „Bletz“, RRB Nr. 2810 vom 23.12.1980, aufgehoben. Der Baulinienplan „Dorfbachweg“ wurde mit Schreiben vom 27. April 1999 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die darin geäusserten Vorbehalte und Anregungen wurden weitgehendst berücksichtigt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Märstetten am 23. Februar und 17. Mai 1999 beschlossene Baulinienplan „Dorfbachweg“ samt Aufhebung der Ufergehölzabstandsbaulinie (Quartierplan „Bletz“, RRB Nr. 2810 vom 23.12.1980) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, 8560 Märstetten, unter Beilage von zwei Baulinien- und Anlagebaulinienplänen „Dorfbachweg“ mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt

- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Oktober 1999